

Abschussplan für Muffelwild

Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

Zuständige Jagdbehörde: _____

Name des Reviers: _____

für Jagdjahr

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises

Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde)

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft: _____

Größe des Jagdreviers (Bruttofläche)

Nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Muffelwildgebietes liegen

2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG.....

3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper

4. wilddicht abgeäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)

5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen...

beträgt die spezielle Muffelwildfläche.....

davon Wald.....

				/		

¹⁾ ¹⁾ Lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften).

Aktualisierungen

					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					%

Widder					Alt- schafe	Schmal- schafe	Summe Widder und Schafe Sp. 05+06+07	Lamm (Zuwachs) ___ % aus Sp. 06	Summe Muffelwild Sp. 08+09
Klasse I		Klasse II		insgesamt					
a	b	a	b						
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10

A Vorjahr – Jagdjahr _____ / _____

Spalten-Nr.
(01 – 10) ▶

- Bestätigter oder festgesetzter Abschuss.....
- Durchgeführter Abschuss.....
- Fallwild
- Gesamtabgang.....

B Planungsjahr – Jagdjahr _____ / _____

- Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges.....
- Wildbestand zur Abschussbemessung
- Abschussvorschlag des Revierinhabers
- Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers
Einvernehmen mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers
 ja oder Zeile bei 4. ausfüllen.
- Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden.....
- Bestätigter oder festgesetzter Abschuss.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend). Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen einlegen (E-Mail-Adresse wie vorstehend). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

- Oberbayern:** Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
- Niederbayern und Oberpfalz:** Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- Oberfranken:** Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

- Mittelfranken:** Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach
- Unterfranken:** Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- Schwaben:** Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen:

Bei der Bejagung des Muffelwildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsverzeichnis für Bayern, das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Reviers liegt.

Zu A Vorjahr:

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – trägt den bestätigten oder festgesetzten, den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und den Gesamtabgang ein. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahr:

B1. – Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Lämmer als Widder der Klasse II, die weiblichen Lämmer des Vorjahres als Schmalschafe und die Schmalschafe des Vorjahres als Altschafe. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

B2. – Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdreviers während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres und die Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Muffelwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

B3. – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen.

B4. – Abschussvorschlag des Jagdvorstandes oder des Inhabers des Eigenjagdreviers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdreviers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

B5. – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

B6. – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Konkretisiert wird das Waldverjüngungsziel in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, wonach die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Entspricht der eingereichte Abschussplan diesen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Festzusetzen ist der eingereichte Abschussplan, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 BayJG nicht erfüllt.

Graue Felder brauchen aufgrund automatischer Berechnung nicht ausgefüllt werden.

Jagdvorstand

Inhaber des Eigenjagdreviers

Name und Anschrift

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers

Landratsamt/Stadt

Nr. _____

Unter Bestätigung
Revierinhaber

Unter Festsetzung zurückgeleitet an
Jagdgenossenschaft bzw.
Inhaber des Eigenjagdreviers

Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum

Landratsamt/Stadt

Kostenverfügung

Block / Blatt: _____ / _____

Kostenrechnung

Gebühr: _____ €

Auslagen: _____ €

Gesamt: _____ €

Die Kostenentscheidung für die Gebühr beruht auf den Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), Tarif-Nr. 6.I.1/1.41.1, 1.42.1 des Kostenverzeichnisses, für die Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 KG (vgl. Tarif-Nr. 6.I.1/2).